

Vertretungsstunden

1. Vertretungsstunden werden von der ersten Stunde an bezahlt. Eine wie auch immer geartete (Bagatell-)Grenze existiert nicht.
2. Bei den Vertretungsstunden wird zwischen *kurzfristigen Vertretungsstunden* und *MAU-Stunden* unterschieden. Um welche Art von Vertretungsstunde es sich jeweils handelt, hängt ausschließlich von dem mit ihr verbundenen Auftrag ab, nicht jedoch von der Anzahl der in einem bestimmten Zeitraum geleisteten Vertretungsstunden.

Dabei gelten folgende Definitionen:

- a) *Kurzfristige Vertretungsstunden*: alle Arten von Vertretungsstunden, die nicht im Rahmen eines (zeitlich begrenzten) Lehrauftrags erteilt und in der Regel punktuell und/oder kurzfristig angeordnet werden.

Beispiel 1: Aufgrund der kurzfristigen Erkrankung des Kollegen A muss in einer Klasse überraschend eine Unterrichtsstunde vertreten werden. Kollegin B erfährt dies über den aktuellen Vertretungsplan.

Beispiel 2: Kollegin M begleitet eine Klasse eine Woche lang ins Schullandheim. Sie hinterlässt in der Schule auf eigenen Wunsch Arbeitsaufträge für die zu vertretenden Stunden. Die Kollegen N und O sowie die Kollegin P werden eingeteilt, die Arbeitsaufträge den Schülern in den jeweiligen Stunden bekanntzumachen und sie bei der Bearbeitung dieser Aufträge zu unterstützen.

Die Vergütung erfolgt nach dem jeweils aktuellen Stundensatz für kurzfristige Vertretungen.

- b) *MAU-Stunden*: alle Arten von Vertretungsstunden, die in Form eines zeitlich begrenzten Lehrauftrags erteilt werden und damit eine gezielte Vor- und Nachbereitung erfordern.

Beispiel 1: Aufgrund einer langfristigen Erkrankung des Kollegen R müssen die in seinem Deputat enthaltenen Lehraufträge auf andere Kolleginnen und Kollegen verteilt werden. Kollegin S übernimmt dabei zwei Lehraufträge, verbunden mit der Aufgabe, Klassenarbeiten durchzuführen und zu korrigieren.

Beispiel 2: Kollegin D begleitet eine Schülergruppe beim USA-Austausch. Kollege E wird beauftragt, den Vertretungsunterricht in einer Klasse während der gesamten Abwesenheit des Kollegen mit allen notwendigen Vor- und Nacharbeiten zu übernehmen.

Dauert der Vertretungsauftrag voraussichtlich länger als drei Monate oder über ein Schuljahr hinaus an, so handelt es sich um eine *langfristige Vertretung*. In diesem Fall erfolgt die Entlohnung bei vollbeschäftigten Lehrkräften auf Nachweis bzw. wird pauschaliert gewährt, bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften auf Nachweis bzw. durch Deputatserhöhung.

- Bei Beamten und vollbeschäftigten Angestellten finden die im staatlichen Bereich gültigen Mehrarbeitsunterrichtssätze (MAU) Anwendung.
- Bei teilzeitbeschäftigten Angestellten erfolgt die Vergütung auf Nachweis nach der Bekanntmachung des Landes vom 6.12.1999 (K.u.U., 7. Januar 2000, Nr. 1, S. 17).
- Umfasst eine langfristige Vertretung sehr viele Vertretungsstunden, können diese bei vollbeschäftigten Lehrkräften zu einer „Bugwellenstunde“ zusammengefasst werden. Dabei entsprechen 39 Einzelstunden einer Deputatsstunde.

3. Zur Abrechnung der jeweiligen Vertretungsstunden dienen der im *Formular Center Personal* bereitgestellte *Antrag auf Abrechnung von kurzfristigen Vertretungsstunden* bzw. der *Antrag auf Auszahlung von Mehrarbeits-Unterrichtsstunden*. Dabei ist zu beachten, dass nur diejenigen Vertretungsstunden abgerechnet werden können, für die kein anderweitiger Ausgleich (etwa durch Stundenausfall, Wegfall einer Unterrichtsverpflichtung z.B. nach der Abiturprüfung, etc.) innerhalb des Zeitabschnitts erfolgt ist, in den die Vertretungsstunden fallen:

- Zeitabschnitt 1: Sommerferien bis Herbstferien
- Zeitabschnitt 2: Herbstferien bis Weihnachtsferien
- Zeitabschnitt 3: Weihnachtsferien bis Winterferien
- Zeitabschnitt 4: Winterferien bis Osterferien
- Zeitabschnitt 5: Osterferien bis Pfingstferien
- Zeitabschnitt 6: Pfingstferien bis Sommerferien